



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

inzwischen beziehen mehr als 1.500 Abonnenten den Newsletter des Finanzgerichts Münster und informieren sich auf diesem Wege insbesondere über (be-)merkwürdige Entscheidungen des Gerichts.

Mit dem aktuellen Newsletter 6/2009 – dem letzten dieses Jahres – verbinden wir unseren Dank für Ihren Zuspruch und wünschen eine frohe Weihnachtszeit sowie einen guten Start ins Jahr 2010.

Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsberichte

[Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß](#)

Abweichend von der Ansicht des Niedersächsischen FG in dessen jüngst bekannt gegebener Vorlage an das BVerfG hat der 1. Senat des FG Münster in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2009 keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes für das Streitjahr 2007 festgestellt und die Klage eines Ehepaares abgewiesen (Az. 1 K 4077/08 E – vgl. [Pressemitteilung Nr. 19/2009](#) vom 9. Dezember 2009).

In der mündlichen Urteilsbegründung – der Volltext der Entscheidung ist derzeit noch nicht veröffentlicht – führte der Senat aus, es sei bereits höchstrichterlich geklärt, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe unbefristet erhoben werden dürfe. Es sei nicht davon auszugehen, dass im Jahr 2007 der Bedarf für die Erhebung des Solidaritätszuschlags bereits hinreichend gedeckt gewesen sei. Die Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit – maßgebendes Motiv für die Einführung des Solidaritätszuschlags – könne durch eine langfristige Ergänzungsabgabe erfolgen. Der Senat hat die Revision zum BFH zugelassen.

[Umwandlungssteuerrecht – Steuerneutrale Einbringung eines Unternehmens trotz Vorabveräußerung einer wesentlichen Betriebsgrundlage möglich](#)

Die Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Personengesellschaft kann auch dann nach § 24 UmwStG ohne Aufdeckung von stillen Reserven erfolgen, wenn kurz vorher wesentliches Betriebsvermögen – im Streitfall ein Grundstück – zu einem angemessenen Kaufpreis veräußert wird. Dies hat der 14. Senat des FG Münster mit Urteil vom 30. Oktober 2009 entschieden und die Revision zugelassen (Az. [14 K 2937/06 E](#), Az. BFH IX R 54/09).

Im hier vereinfacht dargestellten Streitfall hatte sich der Kläger verpflichtet, sein Einzelunternehmen in eine neu gegründete GmbH & Co. KG einzubringen. Das zum Betriebsvermögen gehörende Grundstück – eine wesentliche Betriebsgrundlage – veräußerte der Kläger vorab unter Aufdeckung der stillen Reserven an seine Ehefrau. Zum Zeitpunkt der Unternehmenseinbringung war die Ehefrau bereits als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Die vom Kläger begehrte steuerneutrale Einbringung seines Unternehmens gemäß § 24 UmwStG erkannte das Finanzamt nicht an, da nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in die Gesellschaft eingebracht worden seien.

Nach Ansicht des 14. Senats des FG Münster lagen die Voraussetzungen des § 24 UmwStG vor. Zum Zeitpunkt des insofern maßgeblichen dinglichen Vollzugsakts der Unternehmenseinbringung sei der Kläger nicht mehr zivilrechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer des verkauften Grundstücks gewesen, so dass alle vorhandenen wesentlichen Betriebsgrundlagen in die GmbH & Co. KG eingebracht worden seien.

Anders als es das Finanzamt meine, liege auch kein schädlicher Gesamtplan zwischen Grundstücksveräußerung und Unternehmenseinbringung vor. Denn der Grundbesitz sei unter Aufdeckung der stillen Reserven zum angemessenen Kaufpreis veräußert worden.

Höchstrichterlich geklärt: Keine Ansparrücklage für Freiberufler im Jahr 2007

Der BFH hat das FG Münster darin bestätigt, dass auch für Freiberufler, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, die inzwischen ausgelaufene sog. Ansparrücklage (§ 7g EStG a.F.) im Jahr 2007 keine Anwendung mehr findet (BFH-Beschluss vom 13. Oktober 2009, Az. [VIII B 62/09](#); vorher FG Münster, Beschluss vom 26. Februar 2009, Az. [13 V 215/09 E](#)).

Die Ansparrücklage wurde mit dem UntStRefG 2008 durch einen vergleichbaren sog. Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG n.F.) ersetzt. Dessen Inanspruchnahme setzt allerdings – anders als vorher – bei Gewinnermittlungen durch Einnahme-Überschuss-Rechnung voraus, dass der Gewinn nicht mehr als 100.000 € beträgt. Die Neuregelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. August 2007 enden (§ 52 Abs. 23 Satz 1 EStG). Der BFH und zwei Senate des FG Münster haben – wenn bislang auch nur im einstweiligen Rechtschutzverfahren – klargestellt, dass die Neuregelung auch für Freiberufler bereits im Veranlagungszeitraum 2007 erstmals anzuwenden sei. Der in der Übergangsregelung genannte Begriff „Wirtschaftsjahr“ gelte nicht nur für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, sondern auch für selbständig Tätige i.S. des § 18 EStG (vgl. auch Beschluss des 12. Senats des FG Münster vom 17. September 2009, Az. [12 V 2521/09 E](#)).

Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

Einkommensteuer

Betriebsaufspaltung – Keine Teilwertabschreibung von im Besitzunternehmen bilanzierten Anteilen an einer inzwischen unrentablen Betriebsgesellschaft (Urteil vom 1. September 2009, Az. [1 K 1936/06 E](#))

Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe des AltEinkG 2005 (Urteil vom 29. Oktober 2009, Az. [8 K 1745/07 E](#)) – vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 18/2009](#) vom 1. Dezember 2009

Abgabenordnung/Haftung

Zum groben Verschulden des Steuerpflichtigen bei der Frage der Änderung bestandskräftiger Steuerfestsetzungen wegen neuer Tatsachen nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO im Fall unvollständiger Angaben in der Steuererklärung – hier: Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen (Urteil vom 14. August 2008, Az. [2 K 3152/05 E](#))

Zur Eigentümerhaftung nach § 74 AO – Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers einer GmbH – Fiktion wesentlicher Beteiligung aufgrund beherrschenden Einflusses (Urteil vom 15. September 2009, Az. [2 K 32/09 U](#); Az. BFH VII B 240/09)

Kindergeld

Zur Fortdauer der Berufsausbildung des Kindes bei Vorbereitung eines Promotionsvorhabens im Rahmen eines Dienstverhältnisses als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität (Urteil vom 17. August 2009, Az. [2 K 3724/08 Kg. AO](#))

Zur Frage des Anspruchs auf inländisches Kindergeld für ein längerfristig in der Türkei lebendes Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei (Urteil vom 17. August 2009, Az. [2 K 4826/08 Kg](#))

Einstweilige Anordnung – Abzweigung von Kindergeld an das Kind bei dauerhafter Verletzung der Unterhaltspflicht durch Eltern (Beschluss vom 29. Oktober 2009, Az. [8 V 2848/09 Kg](#))

Umsatzsteuer

Keine Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuerfestsetzungen aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zur Steuerfreiheit von Geldspielautomatenumsätzen – Vereinbarkeit von nationalen Rechtsbehelfs- und Wiedereinsetzungsfristen mit dem gemeinschaftsrechtlichen Effektivitätsgebot (Art. 10 EGV) (Urteil vom 13. August 2009, Az. [5 K 1671/07 U](#); Az. BFH XI R 36/09; vgl. auch Parallelentscheidungen

vom 13. August 2009, Az. [5 K 2022/07 U](#); Az. BFH V R 57/09; [5 K 2174/07 U](#); Az. BFH V R 51/09; [5 K 2447/07 U](#); Az. BFH V R 52/09; [5 K 2448/07 U](#); Az. BFH XI R 34/09; [5 K 3521/07 U](#); [5 K 3522/07 U](#) sowie vom 17. September 2009, Az. [5 K 327/09 U](#))

Zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 UStG von Umsätzen aus einer sog. Rückenschule – Anforderungen an das Merkmal einer „ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit“ sowie an den Nachweis der entsprechenden beruflichen Befähigung des Unternehmers (Urteil vom 10. November 2009, Az. [15 K 393/04 U. AO](#))

Interneta

Praxisseminar „Verfahren vor dem Finanzgericht“

Einblick in die finanzgerichtlichen Arbeitsabläufe erhielten anlässlich des am 27. November 2009 veranstalteten Praxisseminars „Verfahren vor dem Finanzgericht“ zahlreiche Bedienstete der Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter im Oberfinanzdirektionsbezirk Münster. Während die Seminarteilnehmer am Vormittag zwei mündliche Verhandlungen des 4. Senats des Finanzgerichts Münster besuchten, folgte nachmittags eine praxisorientierte Erörterung verfahrensrechtlicher Fragen und Problemstellungen sowie ein Erfahrungsaustausch zwischen Finanzverwaltung und Finanzrichtern. Bereits im September dieses Jahres – wir berichteten im [Newsletter 4/2009](#) – fand eine Parallelveranstaltung mit dem Steuerberater-Verband Westfalen-Lippe e.V. statt.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -194, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmelde-link](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.